

Farmsener Turnverein v.1926 e.V.

SATZUNG

Fassung vom 14.05.2019



In der folgenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Sie bezieht sich auf Personen eines jeglichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Vereinszweck
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 5 Mitgliedschaft
 - § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen
 - § 8 Organe des FTV
 - § 9 Mitgliederversammlung
 - § 10 Vorstand
 - § 11 Erweiterter Vorstand
 - § 12 Jugendversammlung und Jugendausschuss
 - § 13 Rechnungsprüfer
 - § 14 Ehrenrat
 - § 15 Abteilungen
 - § 16 Haftung
 - § 17 Datenschutz
 - § 18 Wegfall des Vereinszwecks, Auflösung, Verschmelzung des FTV
- Übergangsvorschriften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen **“Farmsener Turnverein von 1926 e.V.” (FTV)**
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69 VR 3074 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des FTV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des FTV ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 2.2. Zu diesem Zweck ermöglicht der FTV seinen Mitgliedern sportliche Betätigung und Förderung in zeitgemäßer Form in den vom FTV angebotenen Sportarten sowie friedlichen Wettkampf und eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- 2.3. Der FTV betreibt das Lehrschwimmbad in Farmsen (Bramfelder Weg) eigenverantwortlich im Rahmen seiner Vermögensverwaltung.
- 2.4. Der FTV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der FTV verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- 2.5. Der FTV ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und mit seinen Abteilungen Mitglied der entsprechenden Fachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der FTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke”** der Abgabenordnung.
- 3.2. Alle Mittel des FTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FTV in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des FTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den FTV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.5. Der FTV darf auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Mitgliedern des Vorstands oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG bis zur gesetzlich zulässigen Höhe zahlen (Ehrenamtspauschale).
- 3.6. Der FTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des FTV kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann die nächste Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt der Antragsstellung und nach Bestätigung durch den FTV.
- 4.3. Über die Aufnahme korporative Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Der FTV besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 5.1.1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte.
 - 5.1.2. Jugendliche Mitglieder
Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die wegen ihrer Nicht-Volljährigkeit rechtlichen Einschränkungen unterliegen.
 - 5.1.3. Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Mitglieder gem. § 5.1.1., die sich im FTV nicht sportlich betätigen.
 - 5.1.4. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die weder ordentliche, jugendliche, außerordentliche noch Ehrenmitglieder sind.
 - 5.1.5. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind solche, die auf Vorschlag des Vorstands durch den erweiterten Vorstand ernannt werden.
 - 5.1.6. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind Kurzzeit-, Gast- oder Gruppenmitglieder, die dem FTV zwecks Teilnahme an, von diesem angebotenen, zeitlich befristeten Kursen oder sonstigen Freizeitveranstaltungen beigetreten sind.
Außerordentliche Mitglieder sind während der Dauer ihrer Mitgliedschaft voll berechnete Mitglieder.
 - 5.1.7. Korporative Mitglieder
Korporative Mitglieder sind Personengemeinschaften wie z.B. Betriebssportgemeinschaften, Sportgruppen oder Firmen.
Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und des FTV bestimmt sind.

5.2. Rechte und Pflichten von Mitgliedern:

- 5.2.1. Ordentliche und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr passiv wahlberechtigt, mit Ausnahme des Vereinsjugendwart und seines Stellvertreters.
Ein Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum passiven Mitglied und umgekehrt ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- 5.2.2. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, in einer Abteilung des FTV Sport zu treiben.
- 5.2.3. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
- 5.2.4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 5.2.4.1. die Satzung einzuhalten und das Ansehen des FTV zu wahren.
 - 5.2.4.2. die Aufnahmegebühren, Beiträge und evtl. Umlagen gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu leisten.
 - 5.2.4.3. jeden Wohnungswechsel, jede Änderung der Bankverbindung und den Wechsel der Abteilung innerhalb des FTV unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 6.1. mit dem Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 6.2. ordentlich durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

Das Mitglied ist zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund berechtigt. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals und ebenfalls unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die persönlichen Lebensumstände signifikant ändern, so dass eine Ausübung des Sports und damit verbunden eine Mitgliedschaft im Verein nicht länger möglich oder zumutbar ist. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel eine schwere Krankheit oder der Umzug an einen Wohnort mit nicht zumutbarer Anreise zur Trainings- und/oder Spielstätte. Da es sich um eine außerordentliche Kündigung handelt, muss das Mitglied die Begründung der Kündigung in geeigneter Weise darlegen.

- 6.3. durch Ausschluss aus dem FTV. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - 6.3.1. trotz Mahnung länger als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen und eventuellen Umlageverpflichtungen nicht nachgekommen ist, wobei die Anrufung des Ehrenrates ausgeschlossen ist.

- 6.3.2. sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.
- 6.4. durch Ablauf der zeitlich vereinbarten Mitgliedschaft.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

- 7.1 Die Aufnahmegebühren, Beiträge und evtl. Umlagen regelt die Beitragsordnung des FTV.

§ 8 Organe des FTV

Organe des FTV sind:

- 8.1. Die Mitgliederversammlung
- 8.2. Der Vorstand
- 8.3. Der erweiterte Vorstand
- 8.4. Die Jugendversammlung
- 8.5. Der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FTV.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Dies hat durch Veröffentlichung in den FTV-Nachrichten oder durch ein gesondertes Rundschreiben zu erfolgen.
- 9.3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Beabsichtigte Änderungen von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen müssen in der Einladung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins oder der Abteilungen als separater Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden.
- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung auf der Geschäftsstelle des FTV eingegangen sein, um in der Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingegangene Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser

Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden

- 9.5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen
 - Bestätigung des Vereinsjugendwartes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9.6. Alle FTV-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmbe-rechtigt. Ab vollendeten 18. Lebensjahr sind sie passiv wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung oder Verschmelzung des FTV bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.8. Bei Stimmgleichheit wird nach erneuter Debatte nochmals abgestimmt; bei Wahlen jedoch nur hinsichtlich der Kandidaten, die gleiche Abstimmungs-ergebnisse haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- 9.9. Eine geheime Wahl findet nur dann statt, wenn dies 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 9.10. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.11. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 9.12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des FTV erfordert oder wenn die Einberufung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 3. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Vereinsjugendwart
 - Beisitzer 1
 - Beisitzer 2
- 10.2. Der Vorstand vertritt den FTV nach außen.
Vertreter i.S. d. § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 10.2.1. Mitglieder, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind, dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
- 10.3. Die Vorstandsmitglieder werden bis auf den Vereinsjugendwart von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Die/der 1. Vorsitzende, die/der 3. Vorsitzende und Beisitzer 1 in ungeraden Jahren.
Die/der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und Beisitzer 2 geraden Jahren.
- 10.4. Ist der Vorstand nicht mehr vertretungsfähig, wählt der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Vorstand. Dieser beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.
- 10.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 10.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des FTV, sofern diese keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 10.7. Der Vorstand überwacht die Arbeit der einzelnen Abteilungen.
- 10.8. Die Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilnehmen.
- 10.9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirken muss.
- 10.10. Bei wichtigen Angelegenheiten einzelner Abteilungen muss der Vorstand deren Leitung hinzuziehen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- 11.1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - den Abteilungsleitern
 - den Abteilungsjugendwarten
 - den Vertretern gebildeter Ausschüsse

- 11.2. Vertretungen im Rahmen der jeweiligen Abteilungen sind möglich.
- 11.3. Dem erweiterten Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
- die Beratung der Haushaltspläne (Haushaltsplan und Abteilungshaushalte)
 - grundsätzliche Fragen der Vereinspolitik
 - die Koordination der Arbeit der Abteilungen
 - die Überwachung der Tätigkeiten des Vorstands
 - die Planung von Vereins- und vereinsübergreifenden Veranstaltungen.
- Stimmrecht hat jedes anwesende Mitglied des erweiterten Vorstands.
- 11.4. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens 4 mal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einberufen. Er muss darüber hinaus auf Verlangen von mindestens drei Abteilungsleitern einberufen werden.
- 11.5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Jugendversammlung und Jugendausschuss

- 12.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.
- 12.2. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab Beginn des 12. Lebensjahrs besteht ein aktives Wahlrecht.
- 12.3. Alles weitere regelt die Jugendordnung des FTV

§ 13 Rechnungsprüfer

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer auf zwei Jahre. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Eine Wiederwahl für die nächste Geschäftsperiode ist möglich.
- 13.2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des FTV, der Abteilungen und der Ausschüsse auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes im Rahmen der Finanzordnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Wesentliche Mängel haben die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 14 Ehrenrat

- 14.1. Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei von den streitenden Parteien zu benennenden Beisitzern.
- 14.2. Der Obmann wird durch die Mitgliederversammlung jährlich für zwei Jahre gewählt. Im 2. Jahr seiner Amtszeit fungiert er als Ersatzmann. Wiederwahlen sind zulässig. Obleute dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- 14.3. Das Ehrenratsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten, an den Obmann

gerichteten Antrag, einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und muss zunächst eine gütliche Einigung versuchen.

14.4. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag mehrheitlich endgültig und bindend. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 15 Abteilungen

15.1. Die Abteilungen führen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung ihre Geschäfte eigenverantwortlich, insbesondere im fachlich-sportlichen Bereich und im Bereich des Abteilungshaushaltes.

15.2. Jede Abteilung muss sich im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

15.3. Die Abteilungen erstellen und verabschieden in ihren Mitgliederversammlungen jährlich einen Abteilungshaushalt, der so bemessen sein muss, dass die jährlichen Ausgaben der Abteilung vollen Umfangs durch die erzielbaren Einnahmen gedeckt sind.

15.4. Die Führung abteilungseigener Kassen und/oder Konten regelt die Finanzordnung des FTV.

15.5. Die Abteilungen müssen jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchführen, in der u.a. die jeweiligen Mitglieder der Abteilungsleitung zu wählen sind und der Abteilungshaushalt zu verabschieden ist. Für die Durchführung der Abteilungsmitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 8 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abteilungsmitgliederversammlungen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des FTV durchgeführt werden müssen.

15.6. Die Abteilungsleitung muss mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter bestehen. Abteilungen mit Kinder- und Jugendgruppen benötigen darüber hinaus einen Abteilungsjugendwart und einen stellvertretenden Abteilungsjugendwart.

15.7. Satzungen und Ordnungen von Dachverbänden einzelner Sportarten sind für die Abteilungen verbindlich.

§ 16 Haftung

16.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem FTV daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des FTV Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonstige Ansprüche herleiten könnten.

- 16.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch in soweit und in dem Umfang nicht, wie der FTV Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen hat und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 16.3. Jedem FTV-Mitglied ist bekannt, dass es sich dann, wenn ihm der vom FTV bereitgestellte Versicherungsschutz nicht ausreichend erscheint, auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann.
- 16.4. Die Mitglieder des Vorstands und der erweiterte Vorstand werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
- 16.5. Der FTV haftet nicht für Sachen, die in den von seinen Mitgliedern und Gästen benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.

§ 17 Datenschutz

- 17.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des FTV, seiner Organe sowie seiner eingesetzten Funktionsinhaber werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Hamburger Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im FTV verarbeitet.
- 17.2. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der FTV zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben bestimmte und in der entsprechenden Datenschutzerklärung genannten personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des FTV bestehen, übermittelt. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist das Einverständnis von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende der in § 6.2 jeweils genannten Fristen.
- 17.3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes FTV-Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 17.4. Den Organen des FTV, allen Funktionsinhaber oder sonst für den FTV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem FTV hinaus.

17.5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Wegfall des Vereinszwecks/Auflösung/Verschmelzung des FTV

18.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des FTV und die Änderung dieser Bestimmung (§ 18) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

18.2 Die Auflösung oder Verschmelzung des FTV kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden..

18.3. Beschlüsse über den Wegfall des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

18.4. Bei Auflösung des FTV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des FTV dem Hamburger Sportbund e.V. zu, zwecks Verwendung der Förderung des Sports in Hamburg.

Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2019 beschlossen worden und tritt mit diesem Beschluss sofort in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 20. Juni 2016.

2. Organe und Beauftragte des FTV und/oder seiner Abteilungen, die vor Geltung dieser Satzung in ihr Amt gewählt, bestimmt oder eingesetzt wurden, üben dieses Amt unbeschadet der Neuregelungen dieser Satzung bis zu den jeweiligen nächsten Mitgliederversammlungen aus.



